

Finanzreglement (FinR)

(vom 7. November 2025)

Der Verwaltungsrat der BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (ATIOZ, BVG- und Stiftungsaufsicht Tessin, Ostschweiz und Zürich, kurz: «ATIOZ») mit Sitz in Zürich und Zweigniederlassungen in den Kantonen St. Gallen und Tessin,

gestützt auf Art. 16 lit. i der interkantonalen Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (IVBSA) vom 22. Mai 2024,

beschliesst:

Aufgaben

a. Verwaltungsrat

§ 1. ¹ Der Verwaltungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die finanzielle Führung der ATIOZ.

² Er nutzt für die finanzielle Führung insbesondere folgende Instrumente:

- a. Budget mit Stellenplan,
- b. Management Reporting,
- c. viertel- oder halbjährliche Zwischenabschlüsse,
- d. mittelfristiger Finanzplan,
- e. Mittelflussrechnung und Liquiditätsplan.

b. Geschäftsleitung

§ 2. ¹ Die Geschäftsleitung ist zuständig für die:

- a. Beschlüsse über Ausgaben gemäss beschlossenen Budget und den bewilligten Nachtrags- und Projektkrediten,
- b. Beschlüsse über nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 50'000.- im Einzelfall, höchstens jedoch über insgesamt Fr. 100'000.- pro Jahr,
- c. Organisation des Rechnungswesens, insbesondere der internen Aufgaben, Abläufe und Kompetenzen,
- d. Festlegung und Umsetzung des internen Kontrollsystems,
- e. Rechnungsstellung,
- f. Projektüberwachung.

² Die Geschäftsleitung kann die Aufgaben gemäss Abs. 1 lit. c–f oder Teile davon einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

Budget und Finanzplanung

§ 3. ¹ Die Geschäftsleitung erstellt den Budgetentwurf und den Entwurf der Finanzplanung. Sie legt diese dem Verwaltungsrat bis zum 30. September vor.

² Der Verwaltungsrat setzt das Budget und die Finanzplanung bis zum 30. November fest.

Rechnungslegung

§ 4. ¹ Für die Rechnungslegung gelten die Vorschriften über die kaufmännische Buchführung gemäss Art. 957 ff. des Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911.

² Der Verwaltungsrat legt den Rechnungsstandard fest.

Schlussbestim-
mungen

§ 5. Das Finanzreglement ist vom Konkordatsrat zu genehmigen. Es tritt nach dessen Genehmigung am 1. Januar 2026 in Kraft.

Zürich, 7. November 2025

Für den Verwaltungsrat:

Christian Zünd
Präsident

Beatrice Müller
Vizepräsidentin

Für den Konkordatsrat:

Jacqueline Fehr
Vorsitzende

Christof Hartmann
Stellvertretender Vorsitzender